

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786, 800), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I Seite 1234), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I Seite 2379) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 12.03.2013 (GVBl. 2013, 80), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am 04.07.2013 folgende

Neufassung der Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Offenbach am Main

beschlossen:*

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausschluss von der Entsorgung und vom Einsammeln und Befördern
- § 4 Einsammlungssysteme
- § 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem
- § 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem
- § 7 Einsammlung des Restabfalls
- § 7a Einsammlung des Bioabfalls
- § 8 Gefährlicher Abfall in kleinen Mengen
- § 9 Durchführung der Abfallentsorgung, Organisationsplan
- § 10 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang
- § 12 Getrennthaltung von Bauabfällen
- § 13 Einsammeln von Kleinabfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen
- § 14 Abfallbehälter
- § 15 Voll- oder Teilservice
- § 16 Abfuhr und Zeitpunkt der Abfuhr
- § 17 Bereitstellung sperriger Abfälle
- § 18 Anschluss- und Benutzungszwang / Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 19 Befreiungen von der Überlassungspflicht von Abfällen zur Beseitigung
- § 20 Allgemeine Pflichten / Betretungsrecht
- § 21 Unterbrechung der Abfallabfuhr, Reklamationen
- § 22 Abfalltrennung bei Großveranstaltungen
- § 23 Gebühren
- § 24 Modellversuche und Satzungsänderungen
- § 25 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel
- § 26 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

* Die Satzung wurde mit Änderungssatzung vom 08.02.2018, vom 14.11.2019 und vom 05.12.2024 geändert. Die Änderungen sind zur besseren Übersicht in die ursprüngliche Fassung eingearbeitet worden.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen, betreibt für die Stadt Offenbach am Main die Abfallentsorgung in deren Gebiet, nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der ESO erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben:
 1. Einsammlung und Beförderung der im Gebiet der Stadt Offenbach angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und deren Entsorgung.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung, insbesondere der energetischen Verwertung und Verfüllung und der Beseitigung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben im öffentlichen Raum, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung und Beförderung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet sowie deren Entsorgung.
- (3) Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zum Zwecke der Wiederverwendung vorzubereiten, Abfälle zu recyceln oder der sonstigen Verwertung zuzuführen oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der ESO Dritter bedienen.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton (PPK), Leichtverpackungen (LVP) erfolgt im Rahmen zugelassener Systeme nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) und ist demgemäß nicht Aufgabe des ESO. Verkaufsverpackungen aus Glas und LVP sind in die von den Systembetreibern zur Verfügung gestellten Sammelbehältnisse (LVP-Säcke oder LVP-Abfallgefäße, Altglascontainer) einzugeben.

Um Belästigungen zu vermeiden, sind die auf den Sammelbehältern kenntlich gemachten Einwurfzeiten zu beachten. Soweit die Nichtbeachtung der Einwurfzeiten zu unzulässigem Lärm führt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 117 OWiG dar.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung und des KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr/e Besitzer/Besitzerin entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Abfälle werden eingeteilt in:
 1. Papier, Pappe, Kartonage (PPK) als Wertstoffe, die zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt werden. Hierunter fallen z. B. Zeitungen, Schreibpapier, Pappe und Kartonagen.

2. Altglas als Wertstoff, der zum Zwecke der Wiederverwertung getrennt von den übrigen Abfällen eingesammelt wird. Hierunter fällt Behälterglas (Hohlglas) wie z. B. Flaschen und Konservengläser. Nicht darunter fallen Fensterglas, optische Gläser, Spiegel, Produkte aus feuerfestem Glas (z. B. Ceran) sowie sonstige nicht verwertbare Glasarten.
3. Metalle wie beispielsweise Aluminium, Weißblech und Eisen, soweit diese nicht mit anderen Materialien fest verbunden sind.
4. Sperrige Abfälle (Sperrmüll), d.h. bewegliche Sachen, die sich von Restabfall und restabfallähnlichem Abfall dadurch unterscheiden, dass sie selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung zum Einfüllen in das dem/der jeweiligen Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin vom ESO bereitgestellte Abfallgefäß nicht geeignet sind, z. B. Möbelstücke, Matratzen und Ähnliches sowie weiße Ware wie z. B. Kühlschränke und Herde. Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören z. B. Kleinteile, Säcke und Kartongagen und gefährliche Abfälle wie etwa Altöl, Batterien und Farben.
5. Bioabfälle als Abfälle, welche biologisch abbaubare nativ- und derivativ organische Abfallanteile enthalten, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere Späne aus unbehandeltem Holz, Blumen, Topf- und Balkonpflanzen, Rasenschnitt, rohe Gemüse- und Obstreste, Kaffee- und Teesatz, Gartenabfälle wie Laub, Baum- und Strauchschnitt, Reisig, Tannenzweige, Nuss- und Eierschalen, Schalen von Zitrusfrüchten sowie Bananen, Brot, rohe und gekochte Fleischreste, gekochte Gemüse- und Speisereste, Fisch, Wurst, Käse, Süßigkeiten, dickflüssige Speisereste (z.B. Suppen, Soßen), verschimmelte Essensreste, (Obst)kerne, Knochen. Ebenfalls hiervon erfasst ist biologisch abbaubares Papier ohne Beschichtung (z.B. Zeitungspapier, mit dem Bioabfälle verpackt wurden oder unbeschichtete Butterbrotbackpapiere), welches mit biologisch abbaubaren organischen Abfällen verschmutzt ist.

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich (z. B. Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomiebetriebe, Großküchen, Hersteller von Fertiggerichten), soweit sie die in einem Vierpersonenhaushalt typischerweise anfallende Menge überschreiten. Küchen- und Speiseabfälle mit Tierkörperanteilen oder Erzeugnisse mit Anteilen von Tierkörperanteilen aus dem gewerblichen Bereich sind ebenfalls keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung. Ebenfalls keine Bioabfälle sind Biokunststoffe, auch wenn sie als biologisch abbaubar bezeichnet sind.

6. Gartenabfälle, d.h. pflanzliche Abfälle sowie sonstige im Garten anfallende biologisch abbaubare Abfälle soweit sie mengenmäßig zur Aufnahme in die bereitgestellten Bioabfallgefäße nicht geeignet sind.
7. Bau- und Abbruchabfälle, d.h. mineralischer Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub ohne schädliche Verunreinigungen, deren sich der/die Besitzer/Besitzerin entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
8. Altholz, d.h. Industrierestholz und Gebrauchtholz im Sinne der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung).
9. Gefährliche Abfälle, d.h. Abfälle i. S. d. § 48 KrWG, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) enthalten und entsprechend gekennzeichnet sind.

10. Restabfälle, d.h. alle sonstigen Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind und die nicht gemäß § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 dieser Satzung getrennt entsorgt werden.
11. Gewerbliche Siedlungsabfälle, d.h. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der AVV aufgeführt sind, insbesondere
 - gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die nicht im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen und deshalb nicht unter Abs. 2 Ziffer 10 fallen.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind wie Restabfall zu behandeln.

12. Kleinabfälle, d.h. Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, wie z. B. Hundekottüten, Speiseabfälle, Zeitschriftenreste, Papiertaschentücher, Verpackungsmaterialien, Getränkedosen, Tüten und Flaschen etc.
 13. Elektro- und Elektronikschrott im Sinne des § 3 Abs. Nr. 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG).
 14. Alttextilien, d.h. gebrauchte Bekleidung, Schuhe und Haushaltstextilien, wie z.B. Handtücher, Gardinen, Decken, Bettwäsche und Schlafsäcke.
- (3) Ist zweifelhaft, wie Abfall im Einzelfall nach Absatz 2 einzuordnen ist, entscheidet der ESO über dessen Zuordnung.
 - (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung (Buchgrundstück).
 - (5) Benutzungspflichtige/Benutzungspflichtiger ist jede/r Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger/Abfallerzeugerin oder -besitzer/besitzerin.

§ 3 Ausschluss von der Entsorgung und vom Einsammeln und Befördern

- (1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 1. Gefährliche Abfälle, soweit diese nicht in kleinen Mengen anfallen und bei den städtischen Sammelstellen/-einrichtungen gemäß § 1 Abs. 5 HAKrWG angenommen werden,
 2. Mineralischer Bauschutt, der verunreinigt ist, sowie getrennte Fraktionen oder Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Dämmstoffen und Keramik, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind.
 3. Autowracks, Fäkalien aus geschlossenen Gruben, Schlämme aus Kleinkläranlagen sowie in speziellen Fällen nicht brennbare gewerbliche Abfälle.

4. Abfälle, die in Benzin-, Öl-, Stärke- und Fettabscheideranlagen anfallen. Diese sind entsprechend der „Satzung über die Entwässerung der Stadt Offenbach am Main“ zu entsorgen.
 5. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen und bei denen der ESO nicht im Rahmen einer ihm übertragenden Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Stadt Offenbach am Main entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden,
 - Erdaushub/Bodenaushub, mineralischer Bauschutt, Baustellenabfälle und Steine.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die ESO ausgeschlossen sind, sind Besitzer/Besitzerinnen dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (5) Darüber hinaus kann die Stadt Offenbach am Main im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde überlassungspflichtige gewerbliche Siedlungsabfälle, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt Offenbach am Main kann die Besitzer/Besitzerinnen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Einsammlungssysteme

- (1) Der ESO führt die Einsammlung und die Annahme von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle bei dem vom/von der Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin genutzten Grundstück abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der/die Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen i. S. d. § 9 Abs. 1 c) zu bringen.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem

- (1) Der ESO sammelt im Holsystem folgende Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe und Kartonagen (PPK),
 - b) Restabfall,
 - c) Bioabfall,
 - d) sperrige Abfälle
 - e) sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß Organisationsplan.

- (2) Die in Abs. 1 a) - c) genannten Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern bzw. Säcken vom/von der Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin zu sammeln.
- (3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 d) genannten sperrigen Abfälle veranstaltet der ESO eine Sperrmüllabfuhr auf Abruf. An den erteilten Terminen sind die sperrigen Abfälle vom/von der Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin unter Beachtung der weiteren Regelungen gemäß § 17 dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem

- (1) Der ESO sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle ein:
 - a) mineralischer Bauschutt, soweit er nicht von der Entsorgung ausgeschlossen ist,
 - b) Altholz der Kategorie A I - IV i. S. d. § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung (AltholzV), wobei Altholz der Kategorie A IV nur in Kleinmengen angenommen wird,
 - c) Metalle,
 - d) Grünschnitt und Gartenabfälle,
 - e) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß Organisationsplan
 - f) sowie die in der Benutzungsordnung für den Wertstoffhof aufgeführten weiteren Abfälle.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle können vom/von der Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin zum Wertstoffhof gebracht werden und sind dort nach Maßgabe der Benutzungsordnung zum Betrieb des Wertstoffhofs dem ESO zu überlassen. Beim Wertstoffhof werden für die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben. Der/die Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin kann sich für die Anlieferung von in Abs. 1 genannten Abfällen auch geeigneter Dritter bedienen.

§ 7 Einsammlung des Restabfalls

- (1) Restabfall wird im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der **Restabfall** ist vom/von der Benutzungspflichtigen in dem dafür vorgesehenen Abfallgefäß zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Der Restabfall darf nicht in die Gefäße für andere Abfälle eingefüllt werden. Als Restabfallgefäße zugelassen sind die in § 14 genannten Abfallbehälter mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 60 l
 - b) 80 l
 - c) 120 l
 - d) 240 l
 - e) 770 l
 - f) 1.100 l
 - g) 2.500 l
 - h) 4.000 l
 - i) 5.000 l
- (3) Es ist nicht gestattet, den Restabfall außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallgefäße abzulagern. Die Regelung des § 14 Abs. 17 bleibt unberührt.
- (4) In den Restabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die von der Entsorgung gem. § 3 ausgeschlossen sind oder nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den ESO oder die von ihm mit der

Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restabfallbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

§ 7a Einsammlung des Bioabfalls

- (1) Bioabfall wird im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der **Bioabfall** ist vom/von der Benutzungspflichtigen in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Der Bioabfall darf nicht in die Behälter für andere Abfälle eingegeben werden. Als Bioabfallgefäße zugelassen sind die in § 14 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 60 l
 - b) 80 l
 - c) 120 l
 - d) 240 l
- (3) Es ist nicht gestattet, den Bioabfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Abfallgefäße abzulagern.
- (4) In den Bioabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die von der Entsorgung gem. § 3 ausgeschlossen sind oder nicht der Definition von Bioabfall gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 entsprechen. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den ESO oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfallbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit und § 14 Abs. 6 und 7 bleiben in diesem Fall unberührt.

§ 8 Gefährlicher Abfall in kleinen Mengen

- (1) Gefährlicher Abfall im Sinne der § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 Satz 2 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung kann gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 HAKrWG in kleinen Mengen vom/von der Abfallerzeuger/Abfallerzeugerin oder einer von ihm/ihr beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und ggf. des Abfallerzeugers/der Abfallerzeugerin an den Standorten der Sammelstellen an den bekannt gegebenen Tagen, den vom ESO beauftragten Personen übergeben werden. Die Einsammlung der Sonderabfallkleinmengen erfolgt mittels Sammelfahrzeugen oder -stationen und wird vom ESO oder von dem beauftragten Dritten durchgeführt. Kleinmengen liegen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 HAKrWG vor, wenn ein/e Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin je Sammlung oder Sammeltag höchstens 100 Kilogramm anliefert. Bei Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist nach § 1 Abs. 4 Satz 3 HAKrWG die Menge auf 500 Kilogramm je Abfallerzeuger/Abfallerzeugerin und Jahr begrenzt.
- (2) Die Sammeltermine werden regelmäßig auf der Homepage der Stadt Offenbach am Main unter <https://www.offenbach.de/schadstoffmobil> bekannt gemacht.

§ 9 Durchführung der Abfallentsorgung, Organisationsplan

- (1) Der ESO erstellt einen Organisationsplan. Dieser Plan enthält Angaben oder Regelungen über die

- a) für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle der Stadt Offenbach a. M.,
 - b) mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen,
 - c) zugelassene Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umladeanlagen und deren Einzugsbereich, die für das Stadtgebiet Offenbach a. M. verfügbar sind, sowie deren jeweils zugelassenen Abfallarten und
 - d) Sammlungen von gefährlichem Abfall in kleinen Mengen im Sinne der § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 Satz 2 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung.
- (2) Der Organisationsplan wird am Wertstoffhof und bei der zuständigen Dienststelle der Stadt (ESO) ausgelegt.

§ 10 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der von der Stadt Offenbach a. M. zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Betriebsgelände des vom ESO betriebenen **Wertstoffhofs**, Dieselstraße 37, gilt zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung die Betriebs- und Benutzungsordnung, welche auf dem Wertstoffhof in aktueller Fassung aushängt.
- (3) Sperrige Abfälle und Restabfälle können in Ausnahmefällen von den Abfallbesitzern/Abfallbesitzerinnen auch bei der hierfür nach § 9 Abs. 1 c) vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden.
- (4) Der ESO oder der von ihm beauftragte Dritte können Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall dabei entstehende Mehrkosten sind von dem/der Abfallanlieferer/Abfallanlieferin über die Gebühr hinaus nach den §§ 2 Abs. 5 und 5 Abs. 6 der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach am Main (AbfGS) zu tragen. Soweit sich im Nachhinein herausstellt, dass Abfälle, die i. S. des Satzes 1 Hs. 1 hätten zurückgewiesen werden müssen, angenommen wurden, so hat der/die Anlieferer/Anlieferin die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten über die Gebühr hinaus zu tragen.

§ 11 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang

- (1) Abfälle gelten für den ESO und etwaigen von diesem beauftragten Dritten zum Einsammeln und Befördern und nachfolgend zur Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen,
- a) im Holsystem, wenn diese satzungsgemäß bereitgestellt werden oder
 - b) im Bringsystem, wenn sie in den bereitgestellten Sammelcontainern oder beim Wertstoffhof oder
 - c) bei sonstigen vom ESO betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung satzungsgemäß eingebracht bzw. angeliefert worden sind.
- (2) Abfälle gehen in das Eigentum des ESO über,
- a) im Holsystem mit der Abfuhr,
 - b) im Bringsystem, wenn sie im bereitgestellten Sammelcontainer oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind,

es sei denn, dass die Abfälle nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, die bereitgestellten Abfallbehälter und zum Einsammeln bestimmte, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, den Abfallbehältern und/oder Abfällen etwas beizustellen oder die Abfälle ganz oder teilweise zu entfernen.
- (4) Der ESO ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 12 Getrennthaltung von Bauabfällen

- (1) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind verwertbare und beseitigungspflichtige Bestandteile von Bau- und Abbruchabfällen, soweit diese getrennt anfallen, nach Maßgabe der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) getrennt zu überlassen.
- (2) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der/die bauausführende Unternehmer/Unternehmerin bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die oben angeführten Stoffe getrennt anzuliefern.

§ 13 Einsammeln von Kleinabfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Für die Aufnahme von Kleinabfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen (Grünflächen) anfallen, stellt der ESO flächendeckend Abfallgefäße (Papierkörbe) auf.
- (2) Die Besitzer/Besitzerinnen dieser Kleinabfälle sind verpflichtet, diese in die in Abs. 1 genannten Abfallgefäße einzubringen.
- (3) Hundekot ist in verschlossenen, geeigneten Tüten den in Abs. 1 genannten Abfallgefäßen zuzuführen. Hierzu ist vom/von der Hundehalter/Hundehalterin bzw. Führer/Führerin des Tieres ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften der Ordnungsbehörde vorzuweisen. Der/die Betroffene kann von den Kontrollkräften hierzu angehalten werden.
- (4) Es dürfen keine anderen, als die in den Absätzen 1 und 3 genannten Abfälle, in die Papierkörbe eingebracht werden. Bei dem Einbringen der Kleinabfälle ist darauf zu achten, dass die Öffnungen der Papierkörbe nicht für das weitere Einbringen von Kleinabfällen blockiert werden.

§ 14 Abfallbehälter

- (1) Der/die zum Anschluss Verpflichtete hat die ausreichende Anzahl und die ausreichende Größe der Abfallbehälter zu beantragen. Kommt er/sie dieser Pflicht nicht nach oder reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so kann der ESO die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen anordnen. Im Übrigen bestimmt der ESO Art, Größe, Anzahl, und Leerungshäufigkeit der Abfallbehälter nach Bedarf. Im Falle der Verweigerung der Annahme eines durch den

ESO zugewiesenen Abfallbehälters findet das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) Anwendung.

- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf, unabhängig von Abs. 1, für Rest- und Bioabfall unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Das Mindestgefäßvolumen je Einwohner/Einwohnerin bzw. Einwohnergleichwert beträgt 10 Liter pro Woche für den Restabfall und 6 Liter pro Woche für den Bioabfall.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann auf Antrag des/der Anschlusspflichtigen bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Der ESO legt aufgrund der vorgelegten Nachweisung und ggf. eigenen Ermittlungen/Kenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (4) Folgende Einwohnergleichwerte werden zugrunde gelegt:

Unternehmen/ Institution je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert (Rest- / Bioabfall)
1) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen, je Platz/je Bett	1 / 1
2) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige-, Industrie- u. Versicherungsvertreter/Versicherungsvertreterinnen, je 3 Beschäftigte	1 / 1
3) Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, je 10 Schüler/Schülerinnen bzw. Kinder	1 / 1
4) Speisewirtschaften, Imbissstuben, je Beschäftigte/n	4 / 2
5) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, je Beschäftigte/n	2 / 2
6) Beherbergungsbetriebe, je 4 Betten	1 / 1
6a) Boardinghäuser, je 2 Betten	1 / 1
7) Lebensmitteleinzel- und Großhandel, je Beschäftigte/n	2 / 2
8) Sonstige Einzel- und Großhandel, je Beschäftigte/n	0,5 / 0,5
9) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe, je Beschäftigte/n	0,5 / 0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, Unternehmer/Unternehmerinnen, helfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Einrichtungen und Betriebe, die nicht den vorgenannten Regelungen zugeordnet werden können (z. B. Turn- und Sporthallen, Kirchen/kirchliche Einrichtungen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen u. ä.) oder die eine atypische Fallgestaltung aufweisen, setzt der ESO die nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen angemessenen Einwohnergleichwerte fest, mindestens jedoch 1 Einwohnergleichwert pro Betrieb und Einrichtung. Bei lediglich saisonaler Nutzung der Einrichtungen oder Betriebe im Sinne von Satz 5 kann auch ein geringerer Einwohnergleichwert festgesetzt werden

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird

das Behältervolumen für den gewerblichen Bedarf auf das Behältervolumen für den Bedarf der privaten Haushaltung angerechnet.

- (5) Die Behälter für die Abfälle nach § 5 Abs. 1 a) - c), die im Holsystem eingesammelt werden, stellt der ESO den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Der Transport eines Behälters von der zugeteilten Liegenschaft zu einer anderen Liegenschaft ist untersagt.

Die Behälter der Größen 60 - 240 Liter werden in der Ausführung 2-Rad, die Behälter der Größen 770 - 1.100 Liter in der Ausführung 4-Rad und die Behälter >1.100 Liter als Container gestellt.

Die Benutzungspflichtigen nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung haben diese Behälter sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Die Behälter dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen (Rest- und Bioabfall) sowie von Wertstoffen (PPK) benutzt werden. Die Benutzungspflichtigen haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste. Sie sind auch für die Reinigung der Behälter verantwortlich. Der Verlust oder Defekt eines Abfallbehälters ist dem ESO unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ist der ESO unverzüglich zu informieren, wenn ein als verschwunden gemeldeter Behälter wieder aufgefunden wurde. Bei Wiederverwendung des zuvor als verschwunden gemeldeten Behälters durch den/die Benutzungspflichtigen/Benutzungspflichtige wird eine Nachveranlagung vorgenommen.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens je ein vom ESO zugelassener Behälter für den Restabfall, für die PPK-Abfälle und für den Bioabfall vorgehalten werden.

PPK-Abfälle (Papier, Pappe, Kartonagen), die in Haushaltungen oder diesen vergleichbaren Anfallstellen anfallen und der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden grundsätzlich in Abfallbehältern, die auf den Grundstücken vorgehalten werden, gesammelt. Bei der Abfuhr mit Abfallbehältern gelten die Vorschriften über die Abfallabfuhr mit Abfallbehältnissen entsprechend. Die Benutzungspflichtigen haben ihr Papier, ihre Pappe und ihre Kartonagen in die entsprechenden Abfallbehältnisse des ESO einzugeben.

- (6) Bei fehlerhafter Befüllung eines Bioabfallgefäßes oder eines PPK-Abfallgefäßes wird auf Antrag der entsprechende Behälter gebührenpflichtig als Restabfallbehälter sondergeleert. Die Gebühr für diese Sonderleerung richtet sich nach § 5 der Abfallgebührensatzung.
- (7) Bei wiederholter Fehlbefüllung von Bioabfallgefäßen (mehr als 50% Fehlbefüllungen innerhalb von 3 Monaten) ist der ESO berechtigt, das Bioabfallgefäß einzuziehen und das eingezogene Volumen zusätzlich gebührenpflichtig als Restabfall anzuordnen. Die Neubeantragung eines Bioabfallgefäßes ist erstmals drei Monate nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftig Fehlbefüllungen des Bioabfallgefäßes ausgeschlossen sind.
- (8) Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu verpressen, einzuschlämmen, einzustampfen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Abfallsammelfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Das Verbrennen von Abfällen in den Behältern sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen ist ebenfalls nicht gestattet. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Immissionsschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallgefäße nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel sich vollständig schließen lässt.

- (9) In die Abfallbehälter dürfen höchstens folgende Abfallmengen eingegeben werden:

Behältergröße	Höchstgewicht (Rest-/Bioabfall)
60 l	12 kg
80 l	15 kg
120 l	20 kg
240 l	40 kg
770 l	120 kg
1.100 l	170 kg
2.500 l	385 kg
4.000 l	615 kg
5.000 l	770 kg
10.000 l	1.500 kg

Wird das zulässige Höchstgewicht überschritten, wird der Abfallbehälter nicht entleert. Vielmehr ist der/die Anschlusspflichtige verpflichtet, das Behältergewicht vor der nächsten Entleerung auf das zulässige Höchstgewicht zu reduzieren.

- (10) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (11) Die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder ihre Beauftragten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Mietern/Mieterinnen und sonstigen Nutzungsberechtigten jederzeit zugänglich sind. Sie haben ferner für eine geregelte und ordnungsgemäße Benutzung der Gefäße und für die Ermöglichung der regelmäßigen Abholung sowie der freien Zugänglichkeit am Abfuhrtag, auch bei Inanspruchnahme von Vollserviceleistungen, Sorge zu tragen.
- (12) Die Farbe der Behälterdeckel oder -clips dient zur Kenntlichmachung des Inhalts. In die Behälter mit grauem Deckel/Clip ist der Restabfall einzufüllen, in die Behälter mit grünem Deckel/Clip ist Papier, Pappe und Kartonagen, in die Behälter mit braunem Deckel/Clip ist Bioabfall einzufüllen und in die Behälter mit gelbem Deckel/Clip sind die Verpackungen i. S. d. VerpackG einzufüllen. Eine rote Kennzeichnung am Behälter/Deckel dient zur Information über die 14-tägliche Leerung.
- (13) Alle Abfallbehälter erhalten eine ihrem Servicegrad und Leerungshäufigkeit entsprechende Kennzeichnung.
- (14) Der Standplatz der Abfallgefäße wird nach Anhörung der Anschlusspflichtigen vom ESO im Einvernehmen mit dem Bauaufsichtsamt festgelegt. Der ESO kann die Abholung der Abfallbehälter vom Grundstück des/der Anschlusspflichtigen verweigern, wenn die Anfahrtsmöglichkeit zum Grundstück dauernd oder vorübergehend gesperrt oder geändert ist und dadurch der Transport der Abfallgefäße in erheblicher Weise erschwert wird, oder die Abholung aufgrund anderer Erschwernisse unzumutbar ist.
- (15) Für Standplätze von Abfallgefäßen gilt - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - folgendes:
- a) Standplätze in Höfen und Gärten müssen mit einem dauerhaften, festen Belag (Platten, Beton oder Ähnliches) versehen sein. Die Standfläche soll in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann. Die Standplätze sind von den

Benutzer/Benutzerinnen sauber zu halten. Abstellräume ohne Tageslichteinfall sind ausreichend zu beleuchten.

- b) Mindestabmessungen der Standplätze und der Transportwegbreiten:

Abfallgefäße	Breite	Länge	Höhe	Transportwegbreite
60 - 240 l	1,00 m	2,20 m	1,20 m	1,50 m
770 - 1.100 l	2,00 m	2,20 m	2,00 m	2,50 m
2.000 - 5.000 l	3,50 m	4,00 m	4,00 m*	für LKW befahrbar

*gilt nur bei Überdachungen.

- c) Als Standplätze gelten auch Abfalltonnen- oder Abfallbehälterschranke. Die technische Einrichtung der Abfalltonnen- oder Abfallbehälterschranke muss unfallsicher und/oder gemäß den aktuell geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen benutzt werden können sowie dem Stand der Technik entsprechen.
- d) Im Keller dürfen Abfallgefäße nur aufgestellt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind und ein maschinell betriebener Aufzug eingebaut ist, dessen Bodenfläche in ausgefahrenem Zustand mit dem weiteren Transportweg in gleicher Höhe liegt. Beschickung und Bedienung des Aufzuges ist Sache des/der Anschlusspflichtigen oder seiner/ihrer Beauftragten.
- e) Transportwege für Abfallgefäße auf dem Grundstück müssen eine geeignete, gleitsichere Befestigung (Platten, Beton oder Ähnliches) aufweisen und in ihrem Transportweg dürfen keine Stufen liegen.

Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 1:6 auszugleichen; Stufenrampen dürfen eine maximale Steigung von 1:4 haben und müssen so ausgebildet sein, dass Transportkarren benutzt werden können. Führt der Transportweg durch ein Gebäude, so müssen Durchgänge den in der Tabelle (Abs. 15 b) angegebenen Abmessungen entsprechen. Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen aufweisen. Die Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein und stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden; Schnee, Eis und Winterglätte sind vom/von der Hauseigentümer/Hauseigentümerin oder dessen/deren Beauftragten zu beseitigen.

- (16) Ist der Transport von Abfallgefäßen über Treppen, durch Hausgänge oder auf Wegen erforderlich, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, so haftet der ESO den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen für beim Transport der Abfallgefäße eintretende Beschädigungen der Treppen, Hausgänge, Türen oder Wege nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeitenden.
- (17) Abfallsäcke für Restabfall können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Abfuhr erfolgt in den entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die beim ESO und dessen Ausgabestellen zu beziehen sind. Die Gebühr wird nach der Abfallgebührensatzung erhoben.
- (18) Der/die Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die ausreichende Anzahl der erforderlichen Abfallbehälter auf seinem/ihrer Grundstück bereitgestellt werden. Änderungen im Behälterbedarf hat der/die Anschlusspflichtige unverzüglich dem ESO mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Die schriftlichen Anträge der Änderungen im Behälterbestand müssen dem ESO bis spätestens zum 10. des Vormonats gestellt werden. Die Änderung wird zum nächsten Ersten des darauffolgenden Monats wirk-

sam, sofern dem ESO bis zum vorgenannten Zeitpunkt alle benötigten Unterlagen vorgelegen haben. Sollten die vollständigen Unterlagen später als zu dem o.g. Zeitpunkt vorliegen, so gilt dieses Datum als Datum der Antragstellung, was die Umsetzung der Änderung entsprechend verschiebt. Auf Antrag wird die Änderung von Abfallgefäßen innerhalb von einer Woche durchgeführt. Hierfür ist eine gesonderte Gebühr nach § 4 Abs. 9 AbfGS zu entrichten.

- (19) Der Einsatz von Verdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen ist hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführung genehmigungspflichtig, unbeschadet des Erfordernisses von Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften. Der Antrag auf Genehmigung ist vor Baubeginn oder Inbetriebnahme der Anlage beim ESO schriftlich einzureichen. Die Anlagen dürfen erst nach Abnahme durch den ESO in Betrieb genommen werden. Nachträgliche Änderungen an den Anlagen sind ebenfalls genehmigungspflichtig. Entsprechendes gilt für bereits in Betrieb befindliche Anlagen. Der ESO kann dem Stand der Technik entsprechende Auflagen zur Nachrüstung der Anlagen machen. Die erteilte Genehmigung kann mit Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden. Bei Einsatz von diesen Anlagen kann abweichend zu § 15 Abs. 1 kein Volls-service für die verdichteten Behälter erfolgen.
- (20) Dem Antrag gemäß Abs. 19 kann nur stattgegeben werden, wenn
- a) er einheitlich für alle vorhandenen Behälter ab Größe 770 l gestellt wird
 - b) hygienisch- und gesundheitsschutzrechtliche Gründe sowie Gründe der Arbeitssicherheit nicht entgegenstehen,
 - c) die technischen und tatsächlichen Abfuhrvoraussetzungen für die Entsorgungseinrichtungen (z. B. Sammelfahrzeuge) des ESO bzw. von ihm beauftragter Dritte gegeben sind und
 - d) gewährleistet wird, dass die stationäre Anlage gegen unbefugtes Betreten gesichert ist und der/die Anschlusspflichtige die Haftung für seine Presse und alle davon ausgehenden Gefahren übernimmt. Hierzu hat er/sie auf Verlangen des ESO eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen,
 - e) gewährleistet ist, dass die Abfallbehälter nicht beschädigt werden, insbesondere sich die Abfallbehälter nicht verziehen, die Aufnahme und/ oder Transportvorrichtungen nicht beschädigt werden, die Abfallbehälter für die Schüttungseinrichtungen der Sammelfahrzeuge und/oder gem. den aktuell geltenden arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften für das Ziehen/Schieben/ Einhängen nicht zu schwer sind.

Soweit möglich, ist vorrangig der Verpressung der Entleerungsrhythmus zu erhöhen.

- (21) Behälter, welche auf Grund der Verpressung beschädigt werden, sind auf Kosten des/der Anschlusspflichtigen auszutauschen. Abfall darf nur so verdichtet werden, dass er noch durch die Entsorgungseinrichtungen des ESO abgefahren und entsorgt werden kann.
- (22) Bei den Behältern der Größen 770 bis 5.000 Liter darf zur Vermeidung einer Überschreitung des technischen Höchstgewichtes der Verpressungsfaktor der in Abs. 9 festgelegten Höchstgewichte nicht über 2,2 liegen und bei Selbstpresscontainern nicht über 3 liegen.

- (23) Zur Abgeltung der durch die Benutzung von Verpressungseinrichtungen gemäß Abs. 19 entstehenden Zusatzkosten, erhebt der ESO gemäß § 4 Abs. 5 und 6 AbfGS eine gesonderte Gebühr.
- (24) Bei einer durch den ESO festgestellten unzulässigen oder über den Faktoren nach Abs. 22 liegenden Verpressung kann durch den ESO die Aufstellung zusätzlicher erforderlicher Behälter (Berechnungsgrundlage unverpresster Restabfall) verlangt werden. Zuvor ist durch den ESO eine Anhörung des/der Anschlusspflichtigen durchzuführen. Der ESO behält sich in diesen Fällen vor, die Leerung nur noch im Teilservice anzubieten.
- (25) Ferner ist der ESO berechtigt, Abfallbehälter mit verpressten Abfällen zum Zwecke der Beweissicherung ohne Ankündigung am Tage der Entleerung abzuführen, um diese zu verwiegen und zu überprüfen sowie wieder auf das Grundstück zurückzustellen.

§ 15 Voll- oder Teilservice

- (1) Die Durchführung der Abholung des Rest- und Bioabfalls kann im Voll- oder Teilservice erfolgen, wobei die Wahl zwischen Voll- und Teilservice nur einheitlich für beide Abfallarten vom/von der jeweiligen Anschlusspflichtigen ausgeübt werden kann.
- (2) Im Vollservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen und -zeiten von ihrem Standplatz abgeholt, entleert und zurückgebracht. Liegt der Standplatz mehr als 15 m von der Fahrbahn entfernt, sind die Standplätze verschlossen (Ausnahme Dreikant-schlüssel) und/oder sind die in § 14 Abs. 15 genannten Voraussetzungen für Behälterstandplätze nicht erfüllt, wird dem Antrag auf Vollservice nicht entsprochen. Die in § 14 Abs. 15 a) genannten Abstellräume werden nicht im Vollservice bedient. Die Abfallbehälter oberhalb 1.100 l werden durch den ESO ausschließlich im Vollservice entleert.
- (3) Im Teilservice sind die Abfallbehälter nach näherer Maßgabe des § 16 bereit zu stellen.
- (4) In besonderen Fällen kann der ESO bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung bereitzustellen sind, welche Serviceleistung und welches Behältervolumen angeboten wird. Die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung sind zu berücksichtigen.
- (5) Auf schriftlichen Antrag beim ESO kann der jeweilige Service bis spätestens zum 10. des Vormonats beantragt werden. Die Änderung der beantragten Serviceleistung wird bis zum Ersten des darauffolgenden Monats wirksam, sofern dem ESO bis zum vorge-nannten Zeitpunkt alle benötigten Unterlagen vorgelegt haben. Sollten die vollständigen Unterlagen später als zu dem o.g. Zeitpunkt vorliegen, so gilt dieses Datum als Datum der Antragstellung, was die Umsetzung der Änderung entsprechend verschiebt.

§ 16 Abfuhr und Zeitpunkt der Abfuhr

- (1) Die Rest- und Bioabfallgefäße müssen mindestens einmal 14-täglich geleert werden. Die Rest- und Bioabfallgefäße in den Behältergrößen von 60 l bis 1.100 l können auf Antrag gegen die entsprechende Gebühr 1 x wöchentlich oder 14-täglich entleert werden, wobei die Wahl zwischen 14-täglich und wöchentlich nur einheitlich für den Rest- und Bioabfall erfolgen kann. Behälter, die größer als 1.100 l sind, können nur im Vollservice wöchentlich geleert werden. Auf Antrag können sie auch häufiger geleert werden. Der Service ist mit dem ESO schriftlich zu vereinbaren. Die Gebühren hierfür richten sich nach § 4 Abs. 2 und 3 AbfGS. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmt der ESO.“

- (2) Die PPK-Abfallgefäße werden 14-täglich im Teilservice entleert. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmt der ESO.
- (3) Alle Abfallgefäße für Rest-/Bioabfall, PPK und Leichtverpackungen und Abfallsäcke für Restabfall und Leichtverpackungen, die im Teilservice geleert werden, sind am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr oder aber an den Abfuhrtagen bis spätestens 6.00 Uhr an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung oder unterbliebener Leerung aufgrund von Fehlbefüllungen oder Überfüllungen der Behälter oder Säcke sind diese unverzüglich durch den/die Anschlusspflichtigen/Anschlusspflichtige oder den von ihm/ihr Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (4) Wenn der Leerungstag aus besonderen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können Ansprüche nicht hergeleitet werden.
- (5) Können die Abfallgefäße nicht entleert werden, so kann eine Entleerung auf Antrag vom/von der Anschlusspflichtigen vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag und gegen Entrichtung einer Sondergebühr (§ 5 Abs. 1 AbfGS) erfolgen.

§ 17 Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Die Abholung (Holsystem) von sperrigem Abfall aus Haushaltungen muss beim ESO beantragt werden. Der ESO gibt nach der Antragsbearbeitung den Bereitstellungstermin bekannt. Pro Haushalt sind maximal zwei Termine pro Kalenderjahr ohne Zusatzgebühr möglich. Hierbei sind Art und Menge des Sperrmülls verbindlich anzumelden, wobei ein Gesamtvolumen von 10 cbm pro Termin nicht überschritten werden darf.
- (2) Der Sperrmüll ist am Vortrag des Abholtermins in der Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr, oder aber am Abholtag von 5.30 Uhr bis spätestens 6.00 Uhr bereitzustellen. Die Bereitstellung hat auf den Gehwegen am Fahrbahnrand, der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen zur Einsammlung zu erfolgen. Die Bereitstellung muss getrennt nach brennbaren und nicht brennbaren Abfällen erfolgen. Eine Verunreinigung der Straße hat zu unterbleiben. Der Verkehr darf nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einsammlung ohne zusätzlichen Mehraufwand durchgeführt werden kann.
- (3) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Einzelstücke über 150 kg, z. B. Kühlaggregate, etc.
- (4) Einzelstücke über 150 kg können im Bringsystem auf dem Wertstoffhof gemäß Annahmekatalog angeliefert werden.
- (5) Unbefugten ist es verboten, die bereitgestellten sperrigen Abfälle wegzunehmen, zusätzliche Abfälle beizustellen, zu durchsuchen oder umzulagern. Sie werden mit der Abfuhr Eigentum des ESO, es sei denn, dass die Abfälle nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (6) Der Absatz 1, Satz 1 und 2, sowie die Absätze 2 bis 5 gelten analog auch für die Einsammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach § 5 Abs. 1 e) dieser Satzung.

§ 18 Anschluss- und Benutzungszwang / Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Offenbach liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dem/der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Wohnungserbbauberechtigte, gleich. Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin im Gebiet der Stadt Offenbach hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit eine Einsammlung im Holsystem ausgeschlossen ist, beschränkt sich das Benutzungsrecht darauf, die Abfälle bei den hierfür zu gelassenen Abfallentsorgungsanlagen und Wertstoffhöfen anzuliefern.
- (2) Jede/r Eigentümer/Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Offenbach liegenden Grundstücks oder jede/r ihm/ihr gemäß Abs. 1 gleichgestellte Person (Anschlusspflichtige/Anschlusspflichtiger) ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn das Grundstück bebaut, bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen andienungspflichtige Abfälle anfallen. Der/die Anschlusspflichtige und jede/r andere Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin (z. B. Mieter/Mieterin oder Pächter/Pächterin) ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die auf dem angeschlossenen Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle dem ESO zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Jede/r i.S.d. § 17 Abs. 1 KrWG Überlassungspflichtige eines von privaten Haushalten genutzten Grundstücks ist verpflichtet, seine/ihre Abfälle, soweit er/sie selbst zu einer Verwertung nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt, der öffentlichen Abfallentsorgung entsprechend den Vorschriften dieser Satzung zu überlassen.
- (4) Eigentümer/Eigentümerinnen von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallerzeugerinnen/Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3, soweit auf den betreffenden Grundstücken Abfälle zur Beseitigung i. S. d. § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG anfallen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die verpflichtenden Abfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben dieser Satzung. Abfallerzeuger/Abfallerzeugerinnen/Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen haben nach § 7 Abs. 2 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 3 und 4 besteht auch für Grundstücke, die ganz oder teilweise anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Rest- oder Bioabfalltonne durch private Haushalte und die Erzeuger/Erzeugerinnen und Besitzer/Besitzerinnen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (6) Ein Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm mindestens ein Restabfallbehälter aufgestellt worden ist. Daneben sind die Erzeuger/Erzeugerinnen oder Besitzer/Besitzerinnen von Abfällen zur Beseitigung ebenfalls verpflichtet, das betreffende Grundstück anzuschließen.
- (7) Die Besitzer/Besitzerinnen, deren Abfälle dem ESO zu überlassen sind, die aber vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Offenbach ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zu den in § 9 Abs. 1 c) genannten Abfallentsorgungsanlagen zu

befördern und entsorgen zu lassen, soweit die Stadt Offenbach diese Abfälle nicht ihrerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der/die Abfallerzeuger/Abfallerzeugerin und Besitzer/Besitzerinnen zur Überlassung verpflichtet ist.

Ein Benutzungszwang besteht nicht:

- a) für getrennt gesammelte nicht gefährliche Abfälle, die durch angezeigte und nicht untersagte gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wobei Voraussetzung bei der gewerblichen Sammlung ist, dass die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dem ESO nachgewiesen werden muss und ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht,
 - b) auf schriftlichen Antrag unter Nutzung eines vom ESO bereitgestellten Formulars für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger/Erzeugerinnen oder Besitzer/Besitzerinnen nachweisen, dass sie diese selbst auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwerten (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße Eigenverwertung ist nachzuweisen.
Für kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle/Bioabfälle ist der Nachweis und dessen schriftliche Bestätigung erforderlich, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden und kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle/Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden, auf dem betroffenen Grundstück kein Bioabfallgefäß aufgestellt ist und für die Ausbringung des selbst produzierten Komposts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 25 m² je Grundstücksbewohner/Grundstücksbewohnerin nachgewiesen wird (Eigenkompostierung).
Die Befreiung vom Bioabfallgefäß kann erst erfolgen, wenn dem Antrag auf Eigenkompostierung vom ESO schriftlich stattgegeben wurde.
Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen die dem Antrag zu Grunde lagen, insbesondere eine Veränderung der für die Kompostausbringung vorgesehenen Flächen, sind dem ESO unverzüglich mitzuteilen.
 - c) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger/Erzeugerinnen oder Besitzer/Besitzerinnen diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.
- (8) Jede/r Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat einen Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem ESO mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der/die neue Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin. Satz 1 gilt auch für Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen i. S. d. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Wohneigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz - WEG).
- (9) Darüber hinaus hat der/die Anschlusspflichtige dem ESO oder seinen Beauftragten alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen. Die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten sind zu befolgen. Auf § 20 Abs. 1 und 2 wird hingewiesen.
- (10) Die Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, sind zwei Wochen vorher schriftlich zur Abfuhr anzumelden.

- (11) Abweichend von Abs. 5 können im Einzelfall, auch wenn eine Entsorgungspflicht des ESO nicht besteht und nur, soweit betriebliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur Entsorgung angenommen werden.
- (12) Auf Antrag der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann nur gemeinschaftlich für die Abfälle nach § 5 Abs. 1 a) - c) zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen haften im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen im Sinne der §§ 4 Abs. 1 Nr. 2 b) KAG i. V. m. 44 Abgabenordnung (AO).

§ 19 Befreiungen von der Überlassungspflicht Abfällen zur Beseitigung

- (1) Der ESO kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien,
- a) wenn und soweit gewährleistet ist, dass Abfälle zur Beseitigung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden und der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt sowie deren Benutzung unter der Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den/die Pflichtige/n zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
 - b) wenn Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit der ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt werden und dem nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallverwertung oder -beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.
- (2) Der ESO behält sich vor, das Vorliegen der Voraussetzungen der o.g. Ausnahmetatbestände zu überprüfen.

§ 20 Allgemeine Pflichten / Betretungsrecht

- (1) Den Mitarbeitenden des ESO oder dessen beauftragten Dritten ist zum Zwecke des Einsammelns, der Tonnenaufstellung, des Tonneneinzugs, der Ausrüstung, des Tauschs, der Kontrolle des Behälterbestandes, der Reparatur und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 KrWG) sowie ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken, zu den Gebäuden (mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 Grundgesetz) und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (2) Die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten sind zu befolgen. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des ESO oder deren beauftragte Dritte haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

- (3) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden oder für die die Vorschriften des KrWG nicht gelten, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Dies bedeutet insbesondere, dass überfüllte Behälter nicht geleert werden müssen.
- (4) Der/die Anschlusspflichtige und der/die Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin müssen Verunreinigungen unverzüglich beseitigen oder beseitigen lassen, die durch die Nutzung von Abfallbehältern, Abfallsäcken oder bereitgestellten sperrigen Abfällen entstehen.

§ 21 Unterbrechung der Abfallabfuhr, Reklamationen

- (1) Bei Unterbrechung oder Einschränkung der Abfallabfuhr infolge von Betriebsstörungen oder infolge von höherer Gewalt hat der/die an die Abfallabfuhr Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Betrifft die Unterbrechung oder Einschränkung mehr als zwei aufeinanderfolgende Sammeltermine und wird die ausgefallene Entsorgung nicht nachgeholt, so wird die Gebühr anteilig ermäßigt.
- (2) Reklamationen wegen Nichtabholung oder nicht ordnungsgemäßer Abholung von Abfall müssen unverzüglich, spätestens binnen einer Ausschlussfrist von 2 Werktagen, erhoben werden.

§ 22 Abfalltrennung bei Großveranstaltungen

- (1) Großveranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind Wochenmärkte, Weihnachtsmärkte, Flohmärkte, Jahrmärkte sowie Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen, soweit diese auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Offenbach am Main stattfinden.
- (2) Bei allen Großveranstaltungen sind die Abfälle wie folgt zu trennen:
 - a) Glas ist zu den aufgestellten Depotcontainern oder zum Wertstoffhof des ESO zu bringen.
 - b) PPK ist den dafür zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen oder zum Wertstoffhof des ESO zu bringen.
 - c) Verpackungen i. S. d. VerpackG sind in den zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen oder zum Wertstoffhof des ESO zu bringen.
 - d) Rest- und Bioabfälle sind den dafür zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen.
- (3) Die erforderlichen Abfallbehälter werden in Abstimmung mit dem ESO bereitgestellt. Der ESO erhebt für seine Leistungen Gebühren gemäß § 5 der AbfGS.

§ 23 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach am Main in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 24 Modellversuche und Satzungsänderungen

- (1) Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallentsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Offenbach bzw. in deren Beauftragung der ESO oder ein anderer Dritter Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.
- (2) Auch zur künftigen Einführung neuer Abfallwirtschafts- oder Abfallgebührenmodelle ist der ESO berechtigt, sich den Regelungen dieser Satzung zu bedienen, insbesondere bezüglich der Auskunftspflichten.

§ 25 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften, der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die gebührenpflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte, übermittelte Kontaktdaten sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum).
- (2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 1. Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse,
 2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen und Wohnungserbbauberechtigte an dem Grundstück,
 3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder Erbbauberechtigten,
 4. Kontaktdaten, welche von diesen Personen mitgeteilt werden,
 5. Im Einzelfall erfolgt ein Abgleich mit Einwohnermeldedaten.
- (3) Verantwortliche Stelle für die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten ist der Eigenbetrieb Stadt Offenbach (ESO), Kommunale Dienstleistungen, Daimlerstraße 8, 63071 Offenbach.
- (4) Einzelheiten zu der Speicherung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten im Rahmen der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sind der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Stadt Offenbach unter https://www.offenbach.de/medien/bindata/soh/Dokumente_ESO/Datenschutzhinweise-StadtService_November2019.pdf in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 2 den Restabfall nicht ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Restabfallgefäße eingibt oder ihn nicht an den Abfuhrtagen in dem dafür vorgesehenen Restabfallgefäß bereitstellt,
2. entgegen § 7 Abs. 3 den Restabfall außerhalb der Abfallgefäße ablagert,
3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle in den Restabfallbehälter eingibt, die von der Entsorgung gem. § 3 ausgeschlossen sind oder nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden,
4. entgegen § 7a Abs. 2 den Bioabfall nicht ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Bioabfallgefäße eingibt oder ihn nicht an den Abfuhrtagen in dem dafür vorgesehenen Bioabfallgefäß bereitstellt,
5. entgegen § 7a Abs. 3 den Bioabfall außerhalb der Abfallgefäße ablagert,
6. entgegen § 7a Abs. 4 Abfälle in den Bioabfallbehälter eingibt, die von der Entsorgung gem. § 3 ausgeschlossen sind oder nicht der Definition von Bioabfall gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 entsprechen,
7. entgegen § 11 Abs. 3 bereitgestellte Abfälle durchsucht, diesen etwas beistellt oder sie ganz oder teilweise entfernt,
8. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 verwertbare und beseitigungspflichtige Bestandteile von Bau- und Abbruchabfällen, soweit diese getrennt anfallen, nicht getrennt überlässt,
9. entgegen § 13 Abs. 2 die Kleinabfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Anlagen (Grünflächen) anfallen, nicht in die in § 13 Abs. 1 genannten Abfallgefäße (Papierkörbe) eingibt,
10. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 Hundekot nicht in verschlossenen, geeigneten Tüten den in § 13 Abs. 1 genannten Abfallgefäßen zuführt,
11. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 als Hundehalter/Hundehalterin bzw. Führer/Führerin des Tieres kein geeignetes Hilfsmittel zur Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
12. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 andere als die in § 13 Abs. 1 und 3 genannten Abfälle in die aufgestellten Gefäße eingibt,
13. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 nicht darauf achtet, dass beim Einbringen der Kleinabfälle die Öffnungen der Papierkörbe nicht für das weitere Einbringen von Kleinabfällen blockiert werden,
14. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 2 einen Behälter von der zugeteilten Liegenschaft zu einer anderen Liegenschaft transportiert,
15. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 4 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht sachgerecht und pfleglich behandelt,
16. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 5 Behälter nicht nur zur Aufnahme von Abfällen (Rest- und Bioabfall) sowie von Wertstoffen (PPK) benutzt werden,
17. entgegen § 14 Abs. 8 Satz 1 Abfälle in den Abfallgefäßen so verpresst, einschlämmt, einstampft oder verdichtet, dass der Abfallbehälter beschädigt wird oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist,
18. entgegen § 14 Abs. 8 Satz 2 Abfälle in den Behältern verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in den Behälter einfüllt,
19. entgegen § 14 Abs. 8 Satz 4 Abfallgefäße so befüllt, dass sich der Deckel des Abfallgefäßes nicht mehr schließen lässt,
20. entgegen § 14 Abs. 9 das zulässige Beladegewicht für Abfallbehälter überschreitet,
21. entgegen § 14 Abs. 10 sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt,

22. entgegen § 14 Abs. 11 Abfallbehälter nicht zur ordnungsgemäßen Benutzung für Mieter/Mieterin und sonstige Nutzungsberechtigte bereithält,
23. entgegen § 14 Abs. 14 Satz 1 Abfallbehälter nicht an den vom ESO im Einvernehmen mit der Bauaufsicht festgelegten Standplätzen duldet,
24. entgegen § 14 Abs. 15 e) Satz 5 die Transportwege nicht beleuchtet und nicht in verkehrssicherem Zustand hält sowie im Winter seiner Streu- und Räumpflicht nicht nachkommt,
25. entgegen § 14 Abs. 18 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine ausreichende Anzahl der erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück bereitgestellt werden,
26. entgegen § 14 Abs. 18 Satz 2 Änderungen im Bedarf an Abfallbehältern dem ESO nicht unverzüglich mitteilt,
27. entgegen § 14 Abs. 19 Satz 1 Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführung ohne Genehmigung des ESO einsetzt,
28. entgegen § 14 Abs. 19 Satz 3 dieser Satzung eine Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzende Anlage vor Abnahme durch den ESO in Betrieb setzt,
29. entgegen § 14 Abs. 19 Satz 4 nachträgliche Änderungen der Betriebsweise oder des Verwendungszweckes der Verdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen ohne Genehmigung vornimmt,
30. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 Abfallgefäße außerhalb der genannten Zeiten zur Entleerung bereitstellt,
31. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 bei der Bereitstellung der Abfallgefäße und Abfallsäcke mehr als notwendig den Verkehr behindert,
32. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 3 nach erfolgter oder unterbliebener Leerung die Behälter und Säcke nicht unverzüglich auf das Grundstück zurückstellt,
33. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 sperrige Abfälle ohne einen vom ESO erteilten Abholtermin auf eine öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg oder Straße) stellt,
34. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 den sperrigen Abfall nicht innerhalb der vorgegebenen Zeiten herausstellt,
35. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 den sperrigen Abfall nicht auf den Gehwegen am Fahrbahnrand bereitstellt,
36. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 den sperrigen Abfall nicht getrennt nach brennbaren und nicht brennbaren Abfällen bereitstellt,
37. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 durch die Bereitstellung des sperrigen Abfalls die Straße verunreinigt,
38. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 5 durch die Bereitstellung den Verkehr mehr als vermeidbar behindert oder gefährdet,
39. entgegen § 17 Abs. 5 Satz 1 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle wegnimmt, Abfälle dazu stellt, Abfälle durchsucht oder umlagert,
40. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 sein/ihr Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
41. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 seine/ihre überlassungspflichtigen Abfälle nicht dem ESO überlässt,
42. entgegen § 18 Abs. 3 seine/ihre Abfälle, soweit er/sie selbst zu einer Verwertung nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt, nicht dem ESO überlässt,
43. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 seine/ihre gewerblichen Siedlungsabfälle i.S.d § 2 Abs. 2 Nr. 11 nicht dem ESO überlässt,
44. entgegen § 18 Abs. 7 Satz 1 Abfälle, die er/sie besitzt, nicht zu einer öffentlichen Abfallentsorgungsanlage i.S.d. § 9 Abs. 1 c) befördert und dort entsorgen lässt, soweit die Stadt Offenbach diese Abfälle nicht ihrerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der/die Abfallerzeuger/Abfallerzeugerin und Besitzer/Besitzerin zur Überlassung verpflichtet ist,

45. entgegen § 18 Abs. 7 Satz 2 b) Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen, die dem Antrag auf Eigenkompostierung zu Grunde lagen, dem ESO nicht unverzüglich anzeigt,
 46. entgegen § 18 Abs. 8 den Wechsel im Grund- bzw. Wohnungseigentum nicht unverzüglich dem ESO mitteilt,
 47. entgegen § 18 Abs. 9 Satz 1 für die Abfallentsorgung erforderliche sachbezogene Auskünfte nicht erteilt,
 48. entgegen § 18 Abs. 9 Satz 2 den Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten nicht befolgt,
 49. entgegen § 18 Abs. 10 Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, nicht zwei Wochen vorher schriftlich zur Abfuhr anmeldet,
 50. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 den Mitarbeitenden des ESO oder dessen beauftragten Dritten nicht ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken, zu den Gebäuden (mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 Grundgesetz) und insbesondere zu solchen Betrieben gewährt, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, soweit der Zutritt zum Zwecke des Einsammelns, der Tonnenaufstellung, der Tonneneinziehung, der Ausrüstung, des Tauschs, der Kontrolle des Behälterbestandes, der Reparatur und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 KrWG) sowie zur Kontrolle, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, erfolgt,
 51. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle nicht jederzeit für Zwecke nach § 20 Abs. 1 Satz 1 zugänglich hält,
 52. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten nicht befolgt,
 53. entgegen § 20 Abs. 4 Verunreinigungen, die durch die Nutzung von Abfallbehältern, Abfallsäcken oder bereitgestellten sperrigen Abfällen entstehen, nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt,
 54. entgegen § 22 Abs. 2 Abfälle bei Großveranstaltungen nicht ordnungsgemäß trennt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der/die Täter/Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Offenbach am Main.

§ 28 Inkrafttreten*

Diese Abfallsatzung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.05.2004 außer Kraft.

Offenbach a. M., den 06.11.2013
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

H. Schneider
Oberbürgermeister

* Klarstellung zu § 28: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 18.03.2004

Die nach § 20 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erforderliche Zustimmung wurde erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

IV/F-42.1-100g 02.03 (13) – 1 – 22. August 2013

Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG wird den in § 3 der am 04. Juli 2013 beschlossenen Abfallsatzung der Stadt Offenbach am Main, vertreten durch den Magistrat, getroffenen Ausschlussregelungen zugestimmt.

Im Auftrag
gez. Albrecht Mengler

(bekanntgemacht in der Offenbach-Post vom 09.11.2013)

Geändert durch:	bekannt gemacht am	in Kraft getreten am
1. Änderungssatzung vom 08.02.2018	21.03.2018	01.04.2018
2. Änderungssatzung vom 14.11.2019	16.12.2019	01.01.2020
3. Änderungssatzung vom 05.12.2024	19.12.2024	01.01.2025